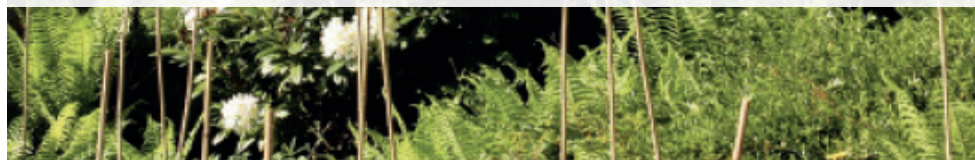




SATZUNG

Haus der Stille e. V.



PRÄAMBEL

Pastor Alfred Peters gründete 1972 zusammen mit den Sarepta Schwestern den Verein Haus der Stille, um das Einkehrhaus für die Sarepta Schwesternschaft zu unterstützen.

Das Haus der Stille wurde 1973 eröffnet, es wird von der Stiftung Sarepta (kirchliche Stiftung privaten Rechts) betrieben, diese gehört zu den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel.

Der Verein unterstützt die Einkehrarbeit, damit die Menschen Stärkung für sich erfahren und in die Welt hinein wirken können.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Haus der Stille e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 33617 Bielefeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, § 52 Abs.2 Nr.2 AO.

Die Verwirklichung erfolgt durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 AO. Es handelt sich um einen Förderverein.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle, konzeptionelle und finanzielle Förderung der Einkehrarbeit des Hauses der Stille der Stiftung Sarepta. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme erfolgt nach Beschluss des Vorstands. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied für zwei Jahre keinen Beitrag entrichtet hat. Ge-



gen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer:innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet in der Regel eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Wenn die Umstände es erfordern, kann der Vorstand eine digitale oder teildigitale Mitgliederversammlung abhalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Darüber hinaus kann die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mit-



glieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiter:in und der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Diese vertreten den Verein zu zweit gerichtlich und außergerichtlich. Diese bilden den „geschäftsführenden Vorstand“. Daneben kann es weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder geben. Diese bilden den „erweiterten Vorstand“. Die Leiterin der Sarepta Schwesternschaft und die Pastorin für die Einkehrarbeit aus der Stiftung Sarepta sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestimmen. Das gilt nicht für die geborenen Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zweimal zulässig.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer:innen für 4 Jahre, eine Wiederwahl sollte höchstens zweimal stattfinden.

Die Kassenprüfer:in darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Die Kassenprüfer:innen erstatten Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Sarepta, rechtsfähige Stiftung in 33617 Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins Haus der Stille e.V. vom 26.09.2023 beschlossen worden und sie gilt mit dem Tage der Eintragung/Änderung in das Vereinsregister.